

INFORMATIONSBLATT

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156/1 der EU vom 20.06.2017) bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014, (Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 193/1 vom 1. Juli 2014)

1. Definition der KMU

Kleinunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Diese Schwellenwerte beziehen sich jeweils auf vorliegende Jahresabschlüsse. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Unternehmensdaten im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftsrechtlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antrag stellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (Verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb bzw. der Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. Für Unternehmen, bei denen sich innerhalb der letzten zwei Jahre bzw. seit dem letzten Jahresabschluss die gesellschaftsrechtlichen Eigentumsverhältnisse in der beschriebenen Weise geändert haben, sind von allen nach aktuellem Stand für die KMU-Betrachtung zu berücksichtigenden Unternehmen des Unternehmensverbundes nur die Werte des letzten Jahresabschlusses heranzuziehen.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Leiharbeiter sind sowohl bei dem verleihenden Unternehmen als Mitarbeiter zu berücksichtigen, da sie dort Lohn- und Gehaltsempfänger sind, als auch bei dem entleihenden Unternehmen, da sie dort als Arbeitnehmer in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind. Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder

Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, außer bei der unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellation bei „eigenständigen Unternehmen“.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet.
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Das Antrag stellende Unternehmen muss selbstständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt. Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. Weitere Angaben zum eigenständigen Unternehmen sind nicht erforderlich.

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in Anlage 1 dargestellte Prüfschema, das diesem Informationsblatt beigefügt ist.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Anlage zum Antrag „Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung)“ darzustellen. Hier sind unter Punkt 3 entsprechend des Prüfschemas Fragen zu Verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen zu beantworten. Als Hilfestellung zur Beantwortung der Fragen sind diesem Informationsblatt Beispiele für Verbundene Unternehmen/Partnerunternehmen angefügt (Anlage 2).

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 3 beigefügte Berechnungsschema mit den Berechnungsbögen.

Ist das Antrag stellende Unternehmen ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz

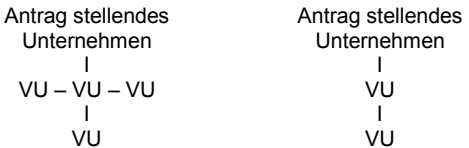
einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in den Berechnungsbogen „Ergänzende Angaben zur KMU-Bewertung“ unter der Rubrik „Antrag stellendes Unternehmen“ einzutragen.

Jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25 % zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** in Anlage 1 und/oder Anlage 2 zum Berechnungsbogen „Ergänzende Angaben zur KMU-Bewertung“ einzutragen.

Anlage 1 zum Berechnungsbogen „Ergänzende Angaben zur KMU-Bewertung“ (verbundene Unternehmen - VU):

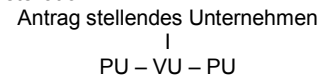
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist die Anlage 1 zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotaal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

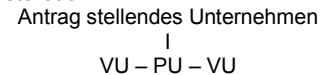


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Anlage 2 zum Berechnungsbogen „Ergänzende Angaben zur KMU-Bewertung“ (Partnerunternehmen - PU):

Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist die Anlage 2 zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotaal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

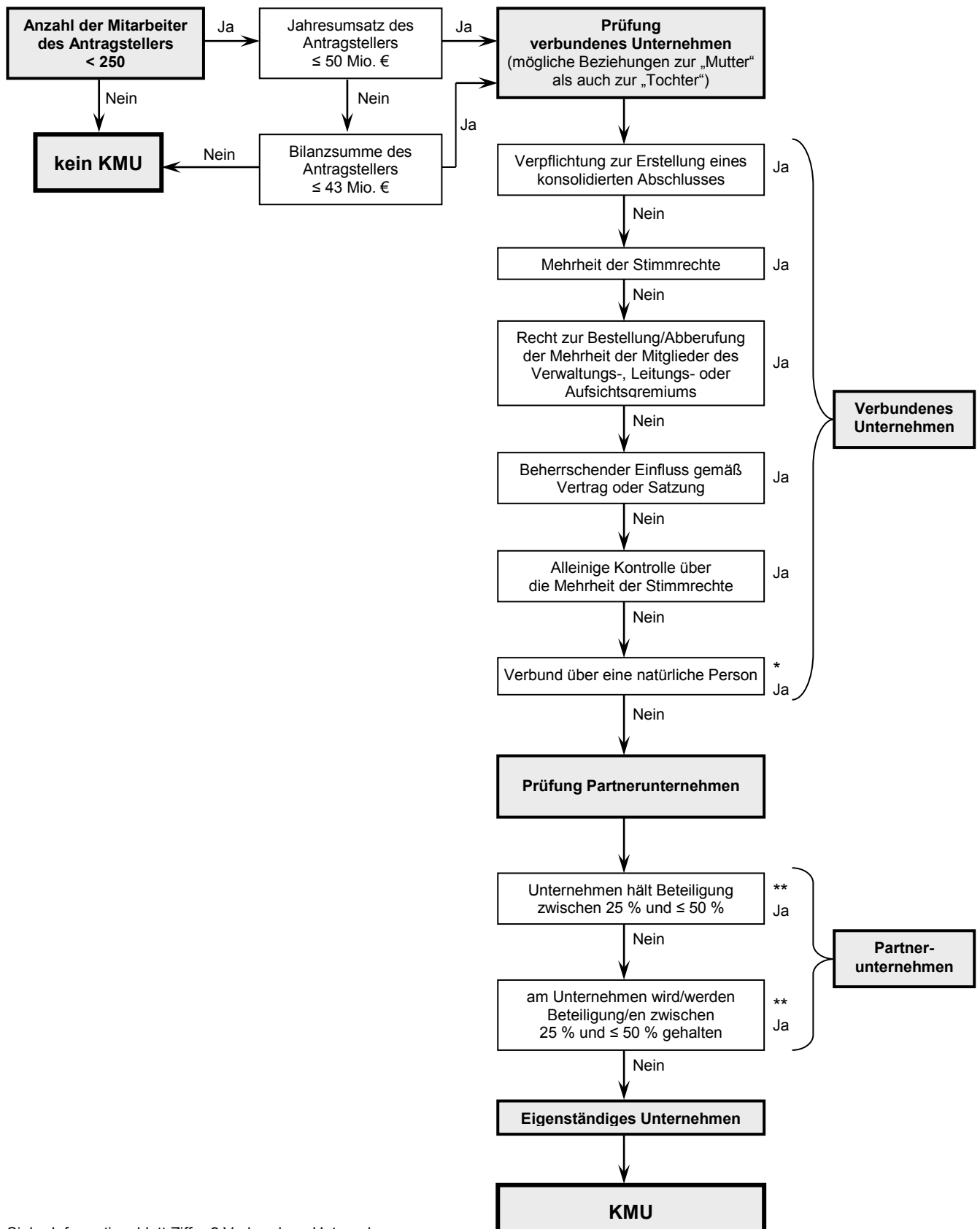
Berechnungsbogen „Ergänzende Angaben zur KMU-Bewertung“:

Die Ergebnisse aus den Anlagen 1 und 2 sind auf diesen Berechnungsbogen zu übertragen.

5. Ergebnis

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.

PRÜFSHEMA FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN



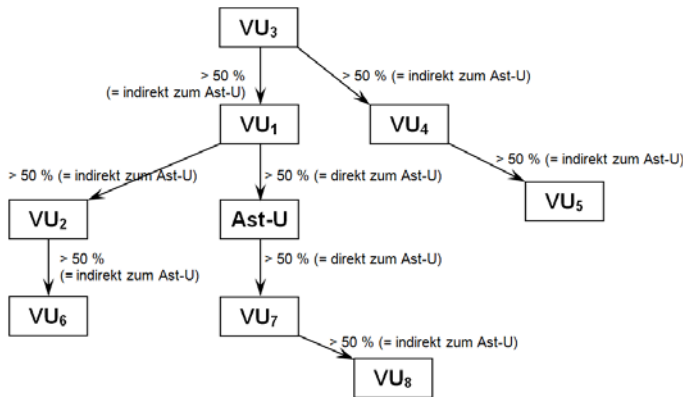
* Siehe Informationsblatt Ziffer 2 Verbundene Unternehmen
 ** Siehe Informationsblatt Ziffer 2 Eigenständige Unternehmen

BEISPIELE ZU PUNKT 3 DER ANLAGE ZUM ANTRAG „ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN (KMU-BEWERTUNG)“

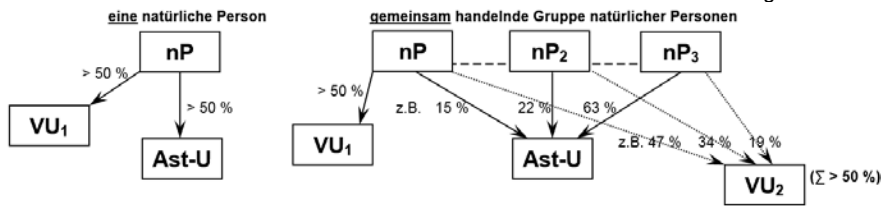
verwendete Abkürzungen:

- Ast-U: Antrag stellendes Unternehmen
- nP: natürliche Person
- PU: Partnerunternehmen
- VU: verbundenes Unternehmen

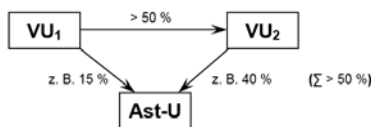
a) Das Antrag stellende Unternehmen steht mit anderen Mutter- und/oder Tochter-Unternehmen (juristischen Personen) direkt oder indirekt in einer relevanten Unternehmensbeziehung.



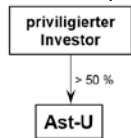
b) Das Antrag stellende Unternehmen steht über eine natürliche Person/Personengruppe mit anderen Unternehmen in demselben Markt oder in benachbarten Märkten in einer relevanten Unternehmensbeziehung.



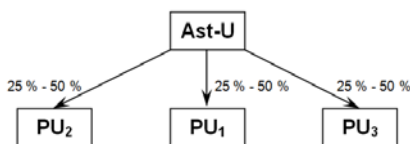
c) Die Gesellschafter (juristische Personen) des Antrag stellenden Unternehmens stehen in einer relevanten Unternehmensbeziehung und halten gemeinsam mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte am Antrag stellenden Unternehmen.



d) Gibt es einen Gesellschafter des Antrag stellenden Unternehmens, der mehr als 50 % der Stimmrechte am Antrag stellenden Unternehmen hält und der ein „privilegierter“ Investor ist (staatliche Beteiligungsgesellschaft; Risikokapitalgesellschaft; Business Angel; Universität/Hochschule; Forschungszentrum; Institutioneller Anleger / regionaler Entwicklungsfonds; autonome Gebietskörperschaft)?

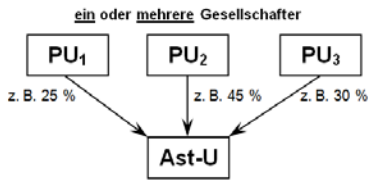


e) Das Antrag stellende Unternehmen allein hält zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an anderen Unternehmen.

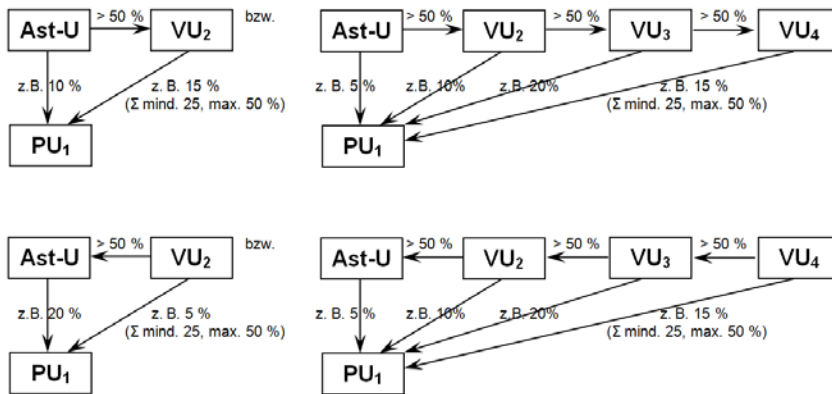


Anlage 2 zum Informationsblatt – Allgemeine Erläuterungen zur Definition der KMU

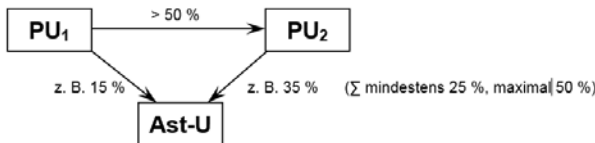
f) Ein Gesellschafter (juristische Person) des Antrag stellenden Unternehmens hält mindestens zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte am Antrag stellenden Unternehmen.



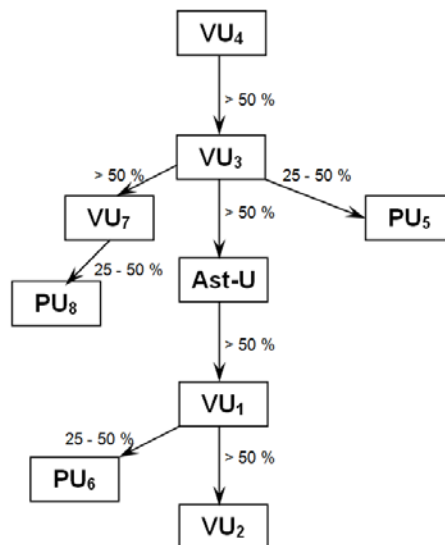
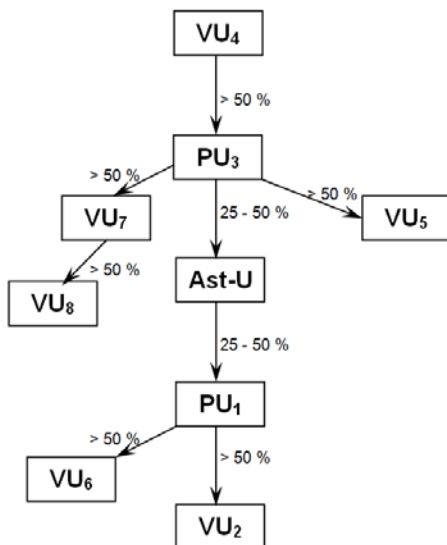
g) Das Antrag stellende Unternehmen hält gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an anderen Unternehmen.



h) Die Gesellschafter (juristische Personen) des Antrag stellenden Unternehmens stehen in einer relevanten Unternehmensbeziehung und halten gemeinsam zwischen 25 % und 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte am Antrag stellenden Unternehmen.



Kombinationsbeispiele aus a) = VU und e) + g) = PU



Wegen U₃ und U₁ = PU → Anlage 2 zum [Berechnungsbogen mit ergänzenden Angaben zur KMU-Bewertung](#) ausfüllen.

Wegen U₃ und U₁ = VU → Anlage 1 zum [Berechnungsbogen mit ergänzenden Angaben zur KMU-Bewertung](#) ausfüllen.

BERECHNUNGSSCHEMA BEI VERBUNDENEN UND/ODER PARTNERUNTERNEHMEN

